



Förderungsrichtlinien für die Förderung von Kinder-Fahrradanhängern, Lastenfahrrädern sowie Behindertenfahrrädern und Radumbauten für Menschen mit Beeinträchtigung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lamprechtshausen.

1. Antragsberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lamprechtshausen haben. Der Hauptwohnsitz muss mindestens 1 Jahr begründet sein.
2. Antragsberechtigt für Behindertenfahrräder sind Menschen mit Beeinträchtigung (Behindertenausweis). Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lamprechtshausen muss mindestens 1 Jahr begründet sein.
3. Gefördert werden neue Fahrradanhänger und neue Lastenfahrräder (ohne Zubehör, ohne Transportkosten), neue Behindertenfahrräder und Fahrradumbauarbeiten von Fahrrädern für Menschen mit Beeinträchtigung, die den in Österreich gültigen Gesetzen, Verordnungen und Normen entsprechen und im jeweiligen Förderjahr gekauft wurden. Nicht gefördert werden um- und nachgerüstete Lastenfahrräder. Bei Behindertenfahrrädern und Lastenfahrrädern ist die Rahmennummer anzugeben.
4. Der Ankauf muss in Österreich erfolgen.
5. Die Förderung kann pro Haushalt nur einmal gewährt werden. Die Fahrradanhänger, Lastenfahrräder sowie Behindertenfahrräder dürfen ab Erteilung der Förderung 3 Jahre nicht verkauft oder weitergegeben werden. Der Fördergeber behält sich diesbezüglich stichprobenartige Überprüfungen vor.
6. Die Förderhöhe für Kinder-Fahrradanhänger beträgt 20% des Neupreises, jedoch max. € 100.- bzw. für Lastenfahrräder 10% des Neupreises, jedoch max. € 200.-. Die Förderhöhe beträgt bei Behindertenfahrrädern sowie Radumbauten für Menschen mit Beeinträchtigungen 10% des Neupreises sowie Umbaupreises, jedoch max. € 300.-.
Die Förderung wird in der Reihenfolge des Antragsdatums ausbezahlt, bis das beschlossene Budget ausgeschöpft ist.
7. Eine Überförderung durch finanzielle Mittel der Gemeinde Lamprechtshausen wird ausgeschlossen. Sollten anderwärtige Fördermittel beansprucht werden, ist dies der Gemeinde bei Antragstellung mitzuteilen.
8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einlangen der vollständigen Unterlagen per Überweisung auf das angegebene Bankkonto.
9. Die/der Antragsteller:in verpflichtet sich nach Bekanntwerden jeder Änderung des Förderungsstandes, dies der Förderstelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Eine Unterlassung der Bekanntgabe kann die Rückforderung des Förderbetrages zur Folge haben.
10. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - ausgefülltes Antragsformular
 - Originalrechnung ausgestellt auf die/den Antragsteller:in mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis über die Anschaffungskosten (nicht älter als 6 Monate)
 - Bekanntgabe der Bankdaten des/der Förderungswerbenden (IBAN und BIC)
 - bei Menschen mit Beeinträchtigung: BehindertenpassAuf Verlangen des Fördergebers sind zusätzliche Unterlagen, wie z.B. Fotos des Förderobjektes beizubringen.
11. Nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen kann der Förderakt bearbeitet werden. Wenn alle entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann die Förderung genehmigt werden. Sollten beim Förderantrag Angaben/Unterlagen fehlen, werden Sie aufgefordert, diese innerhalb von einem Monat nachzureichen. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.
12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen.
13. Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01. Jänner 2022 in Kraft.